

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg (Stand: 01. August 2018)

Art. 1

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg vom 8. April 1998 - Inkraftsetzung zum 1. August 1998 - (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Nr. 10 Art. 116) zuletzt geändert zum 01.08.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015 Nr. 2/3 Art. 25 vom 01.02.2015) wird geändert. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1 – Beitragserhebung und Beitragsfreiheit

1. Für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Sind Vereinbarungen zwischen dem Träger des Kindergartens und der zuständigen Kommune zur einheitlichen Elternbeitragsregelung getroffen worden, so ist diese Vereinbarung abweichend von dieser Ordnung anzuwenden.
2. Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei zu besuchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2 - Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die im Kindergarten, für den diese Beitragsordnung gilt, betreut werden.
2. Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage / Bemessungszeitraum

1. Der Beitrag für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergartenjahr.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe pro Kindergartenjahr für die verschiedenen Gruppen ist in der Anlage 1 geregelt.
(siehe Anlage 1 - § 4 Beitragshöhe)
2. Der nach Anlage 1 festzusetzende Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5 - Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche monatliche Beitrag gem. § 4 der Ordnung in Verbindung mit Anlage 1 entsprechend folgender Staffelung gem. Anlage 2 der Ordnung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

(siehe Anlage 2 - § 5 Beitragsstaffelung)

§ 6 - Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten bzw. die Tagespflege, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 v.H., für das dritte beitragspflichtige und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 v.H.
3. Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigungen geltend machen. Beitragszahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 - Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

Geldleistungen, welche dem gleichen Zweck wie der Elternbeitrag dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Elternbeitrag einzusetzen.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

Auf Wunsch des Antragstellers wird die Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzung der Beitragsermäßigung durch die örtliche Kommune vorgenommen.

3. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Beitragsermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die örtliche Kommune ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

§ 8 - Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Beitragspflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10 - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die beitragsverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei den Kreisjugendämtern und Kommunen (z. B. im Bereich des Landkreises Cloppenburg die Städte und Gemeinden) beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle der "Ermäßigung des Elternbeitrages" bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Beitragsschuldner i. S. des § 2 dieser Ordnung.

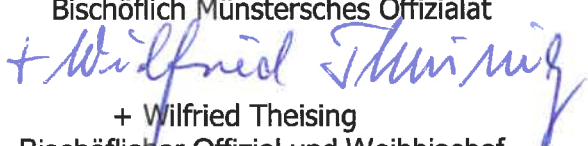
§ 11 - Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

Art. 2

Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Vechta, den 18. Juli 2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Anlage 1 (zu § 4 Beitragshöhe der Elternbeitragsordnung vom 18. Juli 2018)

A. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)

1. Kinder, welche das dritte (3) Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 21 des „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG)“ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von einem Elternbeitrag zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Zeitstunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden).
2. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).
3. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche (inkl. Sonderöffnungszeiten) sind seitens Eltern/Sorgeberechtigten Elternbeiträge zu leisten. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt 120,00 €, dies entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.
4. Sofern sie die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche **nicht** in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden) sind seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Elternbeiträge zu leisten. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei

a) Sonstige Gruppen

mit einer Betreuung an fünf (5) Tagen in der Woche und einer täglichen Betreuungszeit von

3,00 Stunden täglich	2.028,00 €
Monatlicher Beitrag	169,00 €
2,00 Stunden täglich	1.704,00 €
Monatlicher Beitrag	142,00 €

b) Interessengruppen

mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von

2,00 Stunden wöchentlich	396,00 €
Monatlicher Beitrag	33,00 €
5,00 Stunden wöchentlich	828,00 €
Monatlicher Beitrag	69,00 €

B. Kinder bis vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)

1. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung beitragspflichtig.
2. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf (5) Tagen in der Woche von

4,00 Stunden täglich	2.988,00 €
Monatlicher Beitrag	249,00 €
5,00 Stunden täglich	3.732,00 €
Monatlicher Beitrag	311,00 €
über 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €
Monatlicher Beitrag	370,00 €
ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €
Monatlicher Beitrag	437,00 €
ab 8,00 Stunden täglich	5.952,00 €
Monatlicher Beitrag	496,00 €
ab 9,00 Stunden täglich	6.720,00 €
Monatlicher Beitrag	560,00 €
ab 10,00 Stunden täglich	7.416,00 €
Monatlicher Beitrag	618,00 €

3. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten richtet sich nach Buchstabe D. Nr. 2 dieser Anlage und nach Anlage 2, Buchstabe B. Nr. 2.

C. Kinder in Hortgruppen

1. Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort) sind nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung beitragspflichtig.
2. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf (5) Tagen in der Woche von

4,00 Stunden täglich	2.988,00 €
Monatlicher Beitrag	249,00 €
5,00 Stunden täglich	3.732,00 €
Monatlicher Beitrag	311,00 €
ab 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €
Monatlicher Beitrag	370,00 €
ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €
Monatlicher Beitrag	437,00 €

3. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten richtet sich nach Buchstabe D. Nr. 3 dieser Anlage und nach Anlage 2, Buchstabe C. Nr. 2.

D. Sonderöffnungszeiten

- | | |
|--|----------------------------|
| <u>1. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr</u>
für jede zusätzlich angefangene halbe (1/2) Stunde
bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich
zusätzlicher monatlicher Beitrag | 120,00 €
10,00 € |
| <u>2. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr</u>
für jede zusätzlich angefangene halbe (1/2) Stunde
monatlicher Beitrag | 300,00 €
25,00 € |
| <u>3. Kinder in Hortgruppen</u>
für jede zusätzlich angefangene halbe (1/2) Stunde
monatlicher Beitrag | 300,00 €
25,00 € |

Anlage 2 (zu § 5 Beitragsstaffelung der Elternbeitragsordnung vom 18. Juli 2018)

A. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)

1. Für Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder) gilt die Beitragsfreiheit nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
2. Der Beitrag für Betreuungszeiten über acht (8) Stunden täglich hinaus beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt 120,00 €, entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.

B. Kinder bis vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)

1. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg beitragspflichtig.

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00

2. Sonderöffnungszeiten

Anrechenbares Einkommen	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	10,00
Bis 34.000 €	11,00
Bis 44.000 €	14,00
Bis 57.000 €	16,00
Bis 68.000 €	20,00
Ab 68.001 €	25,00

C. Kinder in Hortgruppen

1. Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort) sind nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg beitragspflichtig.

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. ab 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00

2. Sonderöffnungszeiten

Anrechenbares Einkommen	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	10,00
Bis 34.000 €	11,00
Bis 44.000 €	14,00
Bis 57.000 €	16,00
Bis 68.000 €	20,00
Ab 68.001 €	25,00

D. Kinder in Sonstigen Gruppen und Interessengruppen

	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.
Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €
Bis 26.000 €	56,00	66,00	13,00	27,00
Bis 34.000 €	66,00	81,00	14,00	35,00
Bis 44.000 €	82,00	102,00	19,00	42,00
Bis 57.000 €	104,00	127,00	22,00	53,00
Bis 68.000 €	124,00	151,00	26,00	63,00
Ab 68.001 €	142,00	169,00	33,00	69,00